Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB-AT) der Electron Leitungsbau Österreich GmbH

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz: **AEB-AT**) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam kurz **Lieferungen**) des Lieferanten an die Electron Leitungsbau Österreich GmbH (nachfolgend kurz: **ELECTRON** genannt). Sie gelten ausdrücklich auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn ELECTRON diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.3. Die Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ELECTRON ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltlich annimmt.

1.4. Abweichungen von den vorliegenden AEB-AT einschließlich Abweichungen vom Schriftformerfordernis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und telefonisch getroffene Abreden oder Mitteillungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der ELECTRON.

1.5. Vertragsbestandteile sind die gesonderte Bestellung sowie die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen inklusive dieser AEB-AT, in der dort angeführten Reihenfolge.

2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Vereinbarungen inklusive Änderungen und Ergänzungen, die zwischen ELECTRON und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Auch mündliche Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2.2. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage der ELECTRON zu halten, auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die vom Lieferanten auszuarbeitenden Angebote sind für ELECTRON unverbindlich und kostenlos. Sie begründen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss seitens ELECTRON.

2.3. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der Lieferant zwei Monate an sein Angebot gebunden.

2.4. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung oder in Form einer sonstigen schriftlichen Bestätigung/Bestellung der ELECTRON zustande. Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten nicht. Die Aufnahme der Tätigkeiten durch den Lieferanten, insbesondere die Lieferung der bestellten Waren durch den Lieferanten an ELECTRON gilt als vorbehaltslose Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.

3. Lieferschein, Verpackung

3.1. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss die Projektnummer, die Bestellnummer sowie im Außenhandelsgeschäft die statistische Warennummer angeführt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, allen Sendungen einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

3.2. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Der Lieferant hat auf seine Kosten für die angemessene und sichere Verpackung der Ware zu sorgen. Er haftet für sämtliche Schäden, die auf ungeeignete oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, sowie für Transportschäden infolge mangelhafter und/oder ungeeigneter Transportsicherung oder ungeeignetem Transport.

4. Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe

4.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Liefertermine. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die Lieferadresse als Erfüllungsort. Ist die Lieferadresse nicht angegebenen, so hat die Lieferung der Ware an die Niederlassung von ELECTRON in Nußdorf-Debant zu erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind bindend und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, eintreffend „frei Haus“ auf Gefahr des Lieferanten am Erfüllungsort, inklusive Transport, Versand, Verpackung und Entladung. Eine absehbare Überschreitung des Liefertermins ist ELECTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Lieferungen vor den vereinbarten Terminen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften ist immer die vollständige Bestellnummer anzugeben.

4.2. Nachnahmesendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ELECTRON. Für Stoffe, welche dem Österreichischen Gefahrgutrecht unterliegen hat der Lieferant die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung zweifach beizulegen. Der Lieferant ist zur Einhaltung sämtlicher Umweltvorschriften, zur Entsorgung von Verpackungen sowie bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Reinigung und Entgiftung von Transportbehältnissen verpflichtet. Der Lieferant hat Abfälle ordnungsgemäß, d. h. umweltgerecht, zu entsorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, der ELECTRON Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle nachzuweisen. Den erwähnten Pflichten unterliegt der Lieferant ebenfalls, wenn er die Abfälle erlaubnisfrei, d. h. ohne Sammler- oder Behandlererlaubnis, zurücknehmen darf. Aufwendungen aufgrund Verletzung von Versandvorschriften trägt der Lieferant. Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferanten zu überbinden.

4.3. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Ablieferung am Erfüllungsort und Übernahme der mangelfreien Ware durch ELECTRON.

4.4. Im Falle des Lieferverzugs (Überschreitung der in der Bestellung genannten Liefertermine) ist ELECTRON, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine vom Nachweis eines Verschuldens sowie eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. ELECTRON ist berechtigt, sich die die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

4.5. ELECTRON behält sich die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens schon bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit vor.

4.6. Wenn der Lieferant in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht vollständig oder auch nur teilweise erfüllt, ist ELECTRON unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach freier Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu tätigen.

5. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

5.1. Von der ELECTRON beigestelltes Material bleibt Eigentum der ELECTRON und ist vom Lieferanten als Eigentum der ELECTRON zu kennzeichnen, unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der ELECTRON verwendet werden und ist vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für ELECTRON vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit Waren des Lieferanten verarbeitet, so erwirbt ELECTRON das Miteigentum an der neuen Sache.

5.2. Mit der Übernahme erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. ELECTRON ist jederzeit zur Weiterveräußerung berechtigt.

6. Übernahme

6.1. Für jede Lieferung des Lieferanten hat eine Übergabe am Erfüllungsort gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

6.2. Die Übernahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht wird abbedungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der fehlenden oder verspäteten Mängelrüge.

6.3. Darüber hinaus hat ELECTRON das Recht, jederzeit Fertigungskontrollen vorzunehmen. Der Lieferant ermöglicht den Vertreter(n) der ELECTRON (inklusive deren Kunden) hierzu auch den Zutritt in seine Werke bzw. in die seiner Subunternehmer bzw. Lieferanten. Die Kontrollen und Abnahmen durch die ELECTRON entbinden den Lieferanten nicht von seinen Pflichten (insbesondere Gewährleistung und Garantie).

7. Vertragsmäßigkeit der Ware, Gewährleistung, Garantie, Haftung, Ersatzteile

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass Lieferungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung vereinbarten Eigenschaften sowie angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Beschaffenheiten, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie dem aktuellen Stand der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Behördenauflagen sowie behördlichen Vorschriften entsprechen.

7.2. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist.

7.3. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Lieferungen nicht gerügt wurden.

7.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der Lieferant. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die Hauptlieferung/-leistung. Für ersetzte oder verbesserte Lieferungen oder Teillieferungen beginnen Gewährleistungs- und Garantiefristen mit deren Lieferung neu zu laufen. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 36 Monate.

7.5. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen frei von Rechtsmängeln sind und keine gewerblichen Schutzrechte, sei es vom Lieferanten oder von Dritten bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen. Er sichert ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu.

7.6. Der Lieferant ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Lieferungen (Waren) verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages.

7.7. Davon abweichend beträgt die besondere Gewährleistungsfrist bei Korrosionsschutz 60 Monate.

7.8. Ist die Lieferung mangelhaft, so kann ELECTRON nach Wahl unentgeltliche Verbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht umgehend nach, so ist ELECTRON berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; und zwar unbeschadet der Gewährleistungs-/ Garantieverpflichtungen des Lieferanten.

7.9. Der Lieferant trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Aus- und Einbaus.

7.10. Der AN garantiert innerhalb der Garantiefrist (entspricht der Gewährleistungsfrist) die Behebung der Mängel, die innerhalb der Garantiefrist an den Lieferungen auftreten, nach Aufforderung – ohne zusätzliche Kosten für die ELECTRON – durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle jene Teile zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Garantiefrist infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit merkbar beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragsgemäße Zustand einschließlich aller Nebenarbeiten herzustellen ist. Ist der Mangel nachweislich auf

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der gelieferten Ware durch ELECTRON oder dessen Kunde,
- Bedienungsfehler des durch ELECTRON oder dessen Kunde, sofern sie nicht auf fehlende, missverständliche oder unrichtige Bedienungs- bzw. Instandhaltungsanweisungen des Lieferanten zurückgehen oder
- natürliche Abnützung, wobei alle Teile, die einer natürlichen Abnützung unterliegen, so ausgelegt werden müssen, dass die Garantiefrist als Stand-zeit erreicht und darüber hinaus im Regelfall noch erheblich übertroffen wird, zurückzuführen, so ist der Lieferant von der Garantieleistung befreit.

7.11. Der Einwand, der für die Verbesserung notwendige Aufwand sei unwirtschaftlich, steht dem AN nicht zu.

8. Sonstige Haftungen

8.1. Der Lieferant haftet für die mangelfreie Erfüllung der Lieferungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen etc. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile von ELECTRON, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Die Haftung des Lieferanten umfasst die durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten ist unzulässig. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche (Personen-, Sach-, und Vermögens-)Schäden sowohl aus leichter als auch grober Fahrlässigkeit.

8.2. Sollte die ELECTRON aufgrund von Lieferungen des Lieferanten, in Haftung genommen werden, so stellt der Lieferant ELECTRON von dieser Haftung frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ELECTRON insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Über Anfrage der ELECTRON ist der Lieferant verpflichtet mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der Lieferant darüber hinaus das Ursprungsland sowie den Importeur zu nennen.

8.4. Wird ELECTRON von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, ELECTRON auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechtsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ELECTRON dadurch entstehende Kosten, Schäden und Nachteile jeder Art sind vom Lieferanten zu erstatten. Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.5. ELECTRON haftet gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. ELECTRON haftet nicht für entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten und auf Verlangen der ELECTRON deren aufrechtes Bestehen nachzuweisen. Stehen ELECTRON weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Sonstige Pflichten

9.1. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

9.2. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELECTRON zulässig.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.

9.4. Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant trägt für sein Personal und/oder seine Erfüllungsgehilfen hinsichtlich erforderlicher Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung die Verantwortung. Der ELECTRON ist auf Verlangen ein Nachweis darüber kostenlos zu erbringen.

10. Rechnung, Zahlungsbedingungen

10.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, insbesondere berechtigen Materialpreisschwankungen den Lieferanten nicht zur Anpassung der vereinbarten Preise.

10.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich „frei Haus/benannter Lieferort“ einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung am Erfüllungsort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn in der Bestellung ist etwas anderes vereinbart.

10.3. Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert unter Angabe der Projektnummer der ELECTRON sowie der dazugehörigen Bescheinigungen, Lieferscheine, Unterlagen und Daten bei der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen.

10.4. Der Rechnungsversand hat ausschließlich elektronisch an das E-Mail-Postfach: rechnungen@electron-deutschland.de zu erfolgen. Sämtliche Dokumente sind in einer pdf-Datei zusammenzufassen, wobei die Rechnung selbst zu Beginn des Dokuments gereiht sein muss.

10.5. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung ist ELECTRON berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti, Rabatten und Nachlässen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

10.6. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen ohne Abzug nach Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

11. Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Unternehmensethik

11.1. Die Unternehmenspolitik und -ziele der ELECTRON hinsichtlich Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in einem „QM-Handbuch“ definiert. ELECTRON erwartet vom Lieferanten die Identifikation mit der dort beschriebenen Unternehmenspolitik. Die im „QM-Handbuch“ definierten Unternehmensziele hinsichtlich Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit gelten ebenso für den Lieferanten.

11.2. Der Lieferant erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung gewährleisten zu können.

11.3. ELECTRON benutzt ein Lieferantenbewertungssystem, um die vertraglich geschuldete Leistungsausführung zu bewerten und Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Lieferant zu evaluieren. Der Lieferant nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich an der Datenerhebung mittels Fragebögen teilzunehmen.

11.4. ELECTRON verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich und seinen Nachunternehmer zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

12. Aufrechnung und Forderungsabtretung

12.1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestrittenen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

12.2. Bei Abtretung von Forderungen gegen ELECTRON behält ELECTRON sich die Geltendmachung daraus entstehender Kosten vor.

13. Rücktritt durch ELECTRON

13.1. ELECTRON kann jederzeit von der Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem Lieferanten steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen,

- was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart,
- was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw.,
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

13.2. Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch ELECTRON bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ELECTRON mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

13.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber ELECTRON gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, der Lieferant unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der Lieferant Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Leistungen des Lieferanten sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des Lieferanten ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts von ELECTRON ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom Lieferanten unverzüglich nach Schlussabrechnung an ELECTRON zurückzuzahlen. Ein Teilrücktritt ist zulässig.

14. Rücktritt durch den Lieferanten

14.1. Der Lieferant kann von der Bestellung unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen zurücktreten, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn ELECTRON ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn ELECTRON dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

14.2. Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem Lieferanten steht in diesem Fall ausschließlich eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen zu.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen (wie z. B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen) sowie Informationen geheim zu halten und nur für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Zur Geheimhaltung werden auch die Mitarbeiter des Lieferanten angehalten. Ohne schriftliche Einwilligung von ELECTRON dürfen diese Unterlagen und Informationen Dritten nicht offengelegt werden. Der Lieferant sichert zu, dass er alle von ihm beauftragten Dritten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet.

15.2. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum der ELECTRON und sind unaufgefordert an ELECTRON zurückzugeben, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

15.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Vertragsabwicklung hinaus und nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

15.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Lieferant hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der Lieferant die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

15.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der ELECTRON sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON untersagt.

15.6. Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der ELECTRON finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website.

16. Compliance

16.1. Für ELECTRON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. ELECTRON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im jeweiligen Lieferanten-/Compliance-/Verhaltens-Kodex der Kunden der ELECTRON festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber ELECTRON einsetzt, auf die Einhaltung des jeweiligen Lieferanten-/ Compliance-/Verhaltens-Kodex verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Verpflichtung seiner Mitarbeiter ELECTRON nach.

17. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1. Die Vertragssprache ist deutsch, die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

17.2. Erfüllungsort ist der in der Bestellung vereinbarte Lieferort.

17.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Korneuburg.

17.4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AEB-AT unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.